

Federführung:	
Hauptamt	Drucksache-Nr.: 249/2021

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit
Magistrat	zur Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	zur Vorberatung
Ortsbeirat Dasbach	zur Vorberatung
Ortsbeirat Ehrenbach	zur Vorberatung
Ortsbeirat Eschenhahn	zur Vorberatung
Ortsbeirat Heftrich	zur Vorberatung
Ortsbeirat Idstein-Kern	zur Vorberatung
Ortsbeirat Kröftel	zur Vorberatung
Ortsbeirat Lenzhahn	zur Vorberatung
Ortsbeirat Niederauoff	zur Vorberatung
Ortsbeirat Nieder-Oberrod	zur Vorberatung
Ortsbeirat Oberauoff	zur Vorberatung
Ortsbeirat Walsdorf	zur Vorberatung
Ortsbeirat Wörsdorf	zur Vorberatung
Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales	zur Vorberatung
Bau- und Planungsausschuss	zur Vorberatung
Klimaschutz-, Umwelt- und Betriebsausschuss	zur Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	zur Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	zur Beschlussfassung

### Haushaltsplan 2022

#### Beschluss:

#### 1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt beschlossen:

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am XX. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird:

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 60.941.250,-- EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 63.872.030,-- EUR

mit einem Saldo von -2.930.780,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR
mit einem Saldo von	0,-- EUR

mit einem Fehlbetrag von	2.930.780,-- EUR
--------------------------	------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	441.530,-- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.290.710,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.555.600,-- EUR
mit einem Saldo von	-4.264.890,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.323.590,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.068.910,-- EUR
mit einem Saldo von	254.680,-- EUR

mit einem Finanzmittelbedarf des	
Haushaltsjahres von	3.568.680,-- EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.260.000,-- EUR festgesetzt.

Nachrichtlich: Für Umschuldungen sind 2.063.590,-- EUR vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 3.344.000,-- EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000,-- EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Rahmen einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2022 betragen sie nachrichtlich:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.

#### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

#### § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

#### § 8

Für die Bewirtschaftung der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie des Stellenplanes gelten die als Teil des Haushaltsplanes beschlossenen Budgetierungsrichtlinien.

#### § 9

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Bei Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind ab einem Wert von 300.000,-- EUR Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne von § 12 GemHVO durchzuführen.
2. a) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO wird ein Betrag über 2,5 % der ordentlichen Aufwendungen angesehen.  
b) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5,0 % der ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt festgesetzt. Für investive Auszahlungen (Finanzhaushalt) wird die Wertgrenze auf 10,0% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.  
c) Als unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO werden Auszahlungen von bis zu 5 % der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit angesehen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO, die nicht im Rahmen der Budgetierungsrichtlinie abgedeckt werden können, gelten bis zu einem Betrag von 30.000,-- EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Er hat der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis zu geben.
4. Investitionszuweisungen und -zuschüsse, deren ausgezahlter Förderbetrag je Maßnahme/Objekt unter 500,-- EUR liegen, werden im Ergebnishaushalt verbucht.

§ 10

Festlegungen einer Erheblichkeitsgrenze für die Zwecke der Periodenabgrenzung:

1. Für die Periodenabgrenzung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemHVO; § 40 Nr. 4 GemHVO i.V.m. § 58 Nr. 5 a GemHVO gelten Erträge und Aufwendungen als unerheblich (Erheblichkeitsgrenze), wenn der abzugrenzende Betrag pro Einzelfall (Geschäftsvorfall) den Wert von 15.000,-- EUR nicht überschreitet. Eine Periodenabgrenzung erfolgt bis zu dieser Wertgrenze nicht.
2. Die Erheblichkeitsgrenze darf nur angewendet werden, soweit ihr keine steuer- oder abgabenrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Nutzungsrechte für Grabstellen sind in jedem Fall zeitlich abzugrenzen.

2. **Der Haushaltsplan und dessen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 werden beschlossen.**
3. **Das Investitionsprogramm und die Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Idstein für die Jahre 2021 bis 2025 werden beschlossen.**

**Begründung:**

Siehe Entwurf des Haushaltsplanes 2022.

Idstein, den 2. November 2021, Oswald, Iris

H a n s e n  
Stellv. Amtsleiter

Freigabe		
AL 1	TO I	
	TO II	
BGM		